-AT-

Gemeinde Statzendorf
Bahnhofstraße 4
3125 Absdorf

☎ 02786/22 47, FAX 02786/3380
e-mail: gemeinde@statzendorf.at
Homepage: www.statzendorf.at

Aktenzeichen: VO-01/1-2025
Bearb.: Ing. Markus Kotzina
Datum: 17.12.2025

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Statzendorf hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Gemeinde Statzendorf in der Kat. Gemeinde Kuffern

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benutzung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

a) Grabstellengebühren

b) Verlängerungsgebühren

c) Beerdigungsgebühren

d) Enterdigungsgebühren

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr (für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre) betragen für

a) Familiengräber, und zwar	
1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	€ 180,00
2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€ 360,00
b) Gräber, und zwar	
zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	€ 360,00
c) Urnennischen, und zwar	
zur Beisetzung bis zu 2 Urnen	€ 180,00
d) Kindergräber	€ 100,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Beistellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Erdgrabstellen	€ 880,00
b) Kindergräbern	€ 880,00
c) Urnengräbern	€ 390,00

Bei Erdgräbern mit Deckel „Blinde Grüfte" (öffnen und schließen) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz a und b um

- € 600,-- bei einem Einzelgrab und um
- € 800,-- für ein Doppelgrab.

Für Urnenplatten auslösen und wieder versetzen samt verfugen erhöht sich die Gebühr nach Absatz c um € 200,--

§ 5

Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung -Exhumierung- einer Leiche) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Urne aus einem Erdgrab beträgt die Hälfte der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Alle bisher beschlossenen Friedhofsgebührenordnungen für den Friedhof Kuffern treten mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister

Gemeinde Statzendorf
Pol. Bez. St. Pölten

Herbert Ramler

angeschlagen am: 17/12/2025
abzunehmen am:
abgenommen am: